

KREIS DÜREN	<u>Katastrophenschutzplan</u>	F.3.1
Stand: 15.01.2019	gemäß § 4 BHKG	Seite 1 von 14



"PASS-Kreis Düren"

Personen- auskunftsstelle

Kreis Düren

Stand: 15. Januar 2019

Kreis Düren Amt für Bevölkerungsschutz Marienstraße 29 52372 Kreuzau-Stockheim	PASS Kreis Düren	Version 1.1
---	------------------	-------------

KREIS DÜREN	<u>Katastrophenschutzplan</u>	F.3.1
Stand: 15.01.2019	gemäß § 4 BHKG	Seite 2 von 14

Einleitung oder Vorwort:

Bei einer größeren Schadenslage und insbesondere im Katastrophenfall muss in der Regel mit einer Vielzahl evakuierter, erkrankter/verletzter oder betroffener Personen gerechnet werden.

Die Erfahrungen aus der Vielzahl schrecklicher Ereignisse in der jüngeren Vergangenheit zeigen die Notwendigkeit der Arbeit des Suchdienstes und der Einrichtung von Auskunftsstellen.

Verwandte, Bekannte und Freunde von Opfern können sich in einer Krisensituation an die Auskunftsstellen wenden, um sich über einen vermissten Angehörigen zu informieren.

Wie auch schon im BHKG beschrieben versteht es sich von selbst, dass eine solche Auskunftsstelle nicht erst dann geplant und aufgestellt wird, wenn ein entsprechendes Schadeneignis eingetreten ist. Vielmehr müssen die entsprechenden Vorbereitungen hierzu bereits im Vorfeld erfolgt sein.

Dieses Dokument beschreibt daher die Planungen, Vorbereitungen und Umsetzung der Personenauskunftsstelle (PASS) des Kreises Düren.

KREIS DÜREN	<u>Katastrophenschutzplan</u>	F.3.1
Stand: 15.01.2019	gemäß § 4 BHKG	Seite 3 von 14

Lese- und Anwendungshinweise

Die vorliegende Beschreibung für die Personenauskunftsstelle "PASS" im Kreis Düren ist Bestandteil des Katastrophenschutzplanes des Kreises Düren nach § 4 BHKG. Grundsätzliche Festlegungen des v.g. Katastrophenschutzplanes (z.B. zu Verantwortlichkeiten, Leitung und Führung im Einsatz, Organisation und Durchführung, u.a.) werden durch diesen Leitfaden nicht aufgehoben.

Die Beschreibung für die Personenauskunftsstelle "PASS" im Kreis Düren ist mit einer Plannummer (Teil F.2) versehen, die 1-mal vergeben wurde und zur eindeutigen Identifizierung/Zuordnung (beim Lesen, Anwenden u. Aktualisieren) bestimmt ist.

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit und Anwendbarkeit wurde bei der Erstellung dieser Beschreibung auf die weibliche Schreibform (bei z.B. Funktionsbezeichnungen und Aufgabenbeschreibungen) verzichtet.

Die Beschreibung für die Personenauskunftsstelle "PASS" im Kreis Düren ist laufend und insbesondere bei beeinflussenden Änderungen auf Richtigkeit zu überprüfen, sowie ggfs. zu berichtigen und zu ergänzen. Alle beteiligten Stellen werden ersucht, notwendige Aktualisierungen und Änderungen dem Verfasser (siehe: Impressum, Kontaktdaten) schriftlich mitzuteilen.

Impressum

Die Beschreibung für die Personenauskunftsstelle "PASS" im Kreis Düren ist für die Einsatzvorbereitung und den Einsatzgebrauch im Rahmen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr durch die beteiligten Organisationen und Einheiten, sowie der beteiligten Behörden, Einrichtungen und Vereinigungen bestimmt.

Die Übersetzung und jede andere Verwendung durch Nachdruck –auch von Abbildungen–, Mikroverfilmungen, Vervielfältigung auf photomechanischem oder ähnlichem Wege oder in Magnettonverfahren, Vortrag, Funk- und Fernsehsendungen sowie Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen –auch auszugsweise– bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Kreisverwaltung Düren. Jede Zuwiderhandlung ist unzulässig und kann als strafbare Handlung gerichtlich verfolgt werden.

Kontaktdaten:

Kreis Düren
 Amt für Bevölkerungsschutz
 Marienstraße 29
 52372 Kreuzau-Stockheim
 Tel.: 02421/5590
 Fax: 02421/559206
 Email: amt38@kreis-dueren.de

Inhaltsverzeichnis	Seite 4
---------------------------	----------------

1.	Grundlagen	Seite 5
1.1	Rechtliche Grundlagen	
2.	Räumlichkeiten der Personenauskunftsstelle Kreis Düren	Seite 6
3.	Personal	Seite 6
3.1	Allgemeines	Seite 6
3.2	Personal für die Personenauskunftsstelle Kreis Düren	Seite 6
4.	Ausbildung	Seite 7
5.	Alarmierung	Seite 8
5.1	Alarmschwellen für den Einsatz der Personenauskunftsstelle Kreis Düren	Seite 8
5.2	Durchführung der Alarmierung	Seite 8
5.2.1	Verfahren in der einheitlichen Leitstelle zur Alarmierung der PASS Kreis Düren	Seite 8
5.2.2	Alarmierung zur Besetzung der PASS-Rheinland	Seite 8
6.	Erhebung/Eingabe von Patientendaten	Seite 9
7.	Einsatzstufen der Personenauskunftsstelle Kreis Düren	Seite 10
7.1	PASS-Kreis Düren Einsatzstufe 1	Seite 10
7.2	PASS-Kreis Düren Einsatzstufe 2	Seite 10
7.3	PASS-Kreis Düren Einsatzstufe 3	Seite 10
7.4	PASS-Kreis Düren Einsatzstufe 4	Seite 10
8.	PASS-Westfalen & PASS-Rheinland	Seite 11 - 13
8.1	PASS-Westfalen	Seite 13
8.2	PASS-Rheinland	Seite 13 - 14
8.2.1	Personalgestellung für die PASS-Rheinland	Seite 14
9.	Inkrafttreten	Seite 14

Anlagen:

Kurzanleitung Personenauskunftsstelle
 Kurzanleitung Patienteneingabe

KREIS DÜREN	<u>Katastrophenschutzplan</u>	F.3.1
Stand: 15.01.2019	gemäß § 4 BHKG	Seite 5 von 14

1. Grundlagen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Kreise und kreisfreien Städte sind nach dem Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (BHKG) verpflichtet, gemäß § 38 Auskunftsstellen einzurichten.

Mit Erlass vom 10. Juni 2008 wurde erstmals das Verfahren zur Alarmierung und zum Einsatz der Personenauskunftsstelle (PASS) sowie GSL.net geregelt. Zur Weiterentwicklung und Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Verfahrens wurde – wie im Erlass vorgesehen – eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern aller Verwaltungsebenen eingerichtet. Von der Arbeitsgruppe wurden unter Berücksichtigung der bei den Einsätzen der PASS NRW in den vergangenen Jahren gewonnenen Erfahrungen, Vorschläge zur Evaluation des Verfahrens entwickelt. Diese Vorschläge sind in die nachfolgenden Regelungen eingeflossen.

Die Kreise und kreisfreien Städte aktivieren bei Bedarf gemäß § 38 des BHKG eine Auskunftsstelle, die berechtigt ist, die Personalien (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) und Daten über den Verbleib vermisster und den Zustand verletzter, obdachloser, evakuierter und sonstiger betroffenen Personen zu erheben und zu speichern. Die Auskunftsstelle nimmt Vermisstenanfragen entgegen und pflegt diese in die Datenbank GSL.net ein (siehe dazu unten nähere Ausführungen zur Technik). Angehörige und andere berechtigte Anruferinnen und Anrufer erhalten Informationen über den Aufenthaltsort von Personen soweit diese im System erfasst sind. die Auskunftsstelle erteilt keine Auskünfte über verstorbene Personen; dies geschieht ausschließlich durch die Polizei. Bei ausreichender Kapazität kann die Auskunftsstelle den Anruferinnen und Anrufern Kontakt- und Routen- Informationen zum Aufenthaltsort der Vermissten geben; sie sollte weiterhin der Einsatzleitung und/oder dem Krisenstab zur Ergänzung des Lagebilds Informationen zu Anzahl, Art und örtlicher Herkunft der Anrufe zur Verfügung stellen.

Überschreitet eine Lage eine bestimmte Größenordnung, wächst der technische und personelle Aufwand für solche Auskunftsstellen sprunghaft an. Aus diesem Grunde ist in Nordrhein-Westfalen das im Polizeibereich entwickelte System GSL.net auch für die Zwecke des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes geöffnet und von den Kreisen und kreisfreien Städten zu nutzen.

KREIS DÜREN	<u>Katastrophenschutzplan</u>	F.3.1
Stand: 15.01.2019	gemäß § 4 BHKG	Seite 6 von 14

2. Räumlichkeiten der Personenauskunftsstelle Kreis Düren

Die Personenauskunftsstelle des Kreises Düren ist im Amt 38 in Kreuzau-Stockheim, Marienstraße 29, im Bereich der einheitlichen Leitstelle im untergebracht.

3. Personal

3.1 Allgemeines

Der Personalbedarf für eine kommunale Personenauskunftsstelle sieht nach Berechnungen des RP-Köln folgendermaßen aus:

- Die Mitarbeiter sollten stündlich wechselnd eingesetzt werden, z.B. eine Stunde Einweisung, dann 4 Stunden Dienst, unterbrochen von drei mal einer Stunde Pause, in den Pausenzeiten arbeitet dann Zeitversetzt das zweite Team
- dies ergibt bei 6 Plätzen einen Personalbedarf von 12 Callcenter Mitarbeitern, 2 Callcenter Schichtleitern, und 2 Kollegen vom Psycho Sozialen Dienst
- hieraus resultiert eine Gesamtstärke von 16 PASS Mitarbeitern, für einen Zeitraum von 8 Stunden. Dass heißt für einen 24std Betrieb 3 Schichten je 16 Mitarbeiter.

Um zu jeder Zeit auf diese Personengruppe zugreifen zu können, muss die Anzahl ausgebildeter Mitarbeiter entsprechend höher sein (Berufstätigkeit, Krankheit, Urlaub). Personen die in Feuerwehr oder Rettungsdienst sowie Einsatzeinheiten tätig sind haben in der Regel bei Großeinsatzlagen oder einer Katastrophe andere Aufgaben.

3.2 Personal für die Personenauskunftsstelle Kreis Düren

Das Personal für die Personenauskunftsstelle Kreis Düren besteht aus

- **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung im Amt 38 und der RDKD AöR**
- **Einsatzkräfte der IuK (Information und Kommunikation) Kreis Düren**
- **Einsatzkräfte der DLRG im Kreis Düren.**

KREIS DÜREN	<u>Katastrophenschutzplan</u>	F.3.1
Stand: 15.01.2019	gemäß § 4 BHKG	Seite 7 von 14

4. Ausbildung

Die Ausbildung der PASS Mitarbeiter gliedert sich in 4 Module:

Modul 1 Grundmodul:

Die Kreise und kreisfreien Städte führen das Modul durch und übernehmen die Kosten.

Das Modul 1 ist Grundlage für alle weiteren Schulungen. Angehörige der Personenauskunftsstellen der Kreise und kreisfreien Städte, die unter Verwendung von GSL.net als Call-Agents (CA), als Multiplikatoren oder in der Schichtleitung eingesetzt werden, erhalten als Basis damit einen gemeinsamen Ausbildungsstand.

Call Agents (CA), Multiplikatoren oder Schichtleitung

Modul 2 Kommunikations- und Gesprächstraining

Ist verpflichtend für alle PASS Mitarbeiter, sie sollen dahingehend geschult werden, dass sie in der Lage sind, problematische Gespräche und Situationen bewältigen zu können. Neben den Schulungsangeboten der Kreise, kreisfreien Städte oder der Hilfsorganisationen werden für diesen Schulungsteil auch Seminare bei der Fortbildungsakademie Mont-Cenis in Herne angeboten. Das Land übernimmt hierfür die Kosten. Modul 1 muss absolviert sein.

Alle Mitarbeiter der PASS

Modul 3 Multiplikatoren und Schichtleiterschulung

Ist für Personen vorgesehen, die für eine Schichtleitung oder als Multiplikatoren vorgesehen sind. Die Schichtleitung erfordert zusätzliche Kenntnisse hinsichtlich der Organisation und des Einsatzes in einer PASS sowie erweiterte Kenntnisse im GSL.net (z.B. bezüglich der Masken). Die Schichtleitung als Führungsaufgabe stellt besondere Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Modul 1 und 2 müssen absolviert sein.

Das IdF bietet die Schulung auf Kosten des Landes an.

Dort geschulte Personen können weitere Mitarbeiter/-innen schulen.

Für Schichtleiter und Multiplikatoren

Modul 4 Schichtleiterschulung für PASS NRW

3. Aufbaumodul

Modul 1, 2 und 3 müssen absolviert sein.

IdF NRW und BF Köln bieten die Schulung an und die Kosten werden vom Land übernommen.

Für Schichtleiter/-innen

KREIS DÜREN	<u>Katastrophenschutzplan</u>	F.3.1
Stand: 15.01.2019	gemäß § 4 BHKG	Seite 8 von 14

5. Alarmierung

5.1 Alarmschwellen für den Einsatz der Personenauskunftsstelle Kreis Düren

Alarmschwellen für die Personenauskunftsstelle Kreis Düren sind

- Anforderungen durch die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde im Kreis Düren)
- Lagen ab MANV-Stufe 3
- Aktivierung durch das Lagezentrum Kreis Düren
- Aktivierung durch den Krisenstab Kreis Düren

Die Betriebsbereitschaft der kommunalen PASS sollte in einem Zeitrahmen von 75 Minuten nach Alarmierung gewährleistet werden.

5.2 Durchführung der Alarmierung

Die Alarmierung des Personals für die Personenauskunftsstelle Kreis Düren erfolgt durch die einheitliche Leitstelle des Kreises Düren

- per Funkmeldeempfänger (FME), RIC 1273989
- per SMS

Der entsprechende Alarmtext lautet "***Personenauskunftsstelle besetzen***".

5.2.1 Verfahren in der einheitlichen Leitstelle zur Alarmierung der PASS Kreis Düren

Die Alarmierung erfolgt mit dem Eröffnen des Objektes "Leitstelle Kreis Düren" und dem Text in der Diagnose "Personenauskunftsstelle besetzen". Durch die entsprechende Alarmierung werden sowohl die Funkmeldeempfänger ausgelöst als auch die entsprechende SMS verschickt. Das alarmierte Personal begibt sich unverzüglich zur Leitstelle

5.2.2 Alarmierung zur Besetzung der PASS-Rheinland

Über die Alarmschwellen nach Kapitel 5.1 hinaus erfolgt eine Alarmierung des Personals der Personenauskunftsstelle Kreis Düren im erforderlichen Fall und gemäß Anforderung durch die Bezirksregierung Köln für die Besetzung des PASS-Rheinland.

Die Alarmierung des Personals für Besetzung der PASS-Rheinland erfolgt analog der Regelung in den Kapiteln 5.2 und 5.2.1.

KREIS DÜREN	<u>Katastrophenschutzplan</u>	F.3.1
Stand: 15.01.2019	gemäß § 4 BHKG	Seite 9 von 14

6. Erhebung/Eingabe von Patientendaten

Die Erhebung bzw. Eingabe der Patientendaten erfolgt im Falle von Lagen und Aktivierungen der Personenauskunftsstelle nach Kapitel 5.1 an der Einsatzstelle.

Die Durchführung der Eingabe von Patientendaten erfolgt durch entsprechend zur Einsatzstelle entsandtes Personal des Amtes für Bevölkerungsschutz und/oder der Rettungsdienst Kreis Düren AöR (RDKD).

Die Eingabe der Patientendaten an der Einsatzstelle erfolgt in die Datenbank GSL.net.

Sinnvoller Weise erfolgt die Eingabe der Patientendaten

- im/am Bereich der Transportorganisation (vor dem Abtransport von Patienten)
und
- an einer Betreuungsstelle für Betroffene oder (leicht) erkrankte Patienten.

Sollte eine Eingabe von (an der Einsatzstelle mittels standardmäßiger Dokumentation) erfassten Patientendaten in die Datenbank GSL.net an der Einsatzstelle technisch, sachlich oder personell nicht möglich sein, so sind die für die Personenauskunftsstelle erforderlichen Patientendaten umgehend an die einheitliche Leitstelle zu übermitteln, z.B.

- per Email
- per Telefax
- und im ungünstigsten Fall per Bote.

Die Eingabe/Übernahme der Patientendaten in das GSL.net erfolgt in diesem Fall dann durch Personal des Amtes für Bevölkerungsschutz und/oder der Rettungsdienst Kreis Düren AöR (RDKD).

KREIS DÜREN	<u>Katastrophenschutzplan</u>	F.3.1
Stand: 15.01.2019	gemäß § 4 BHKG	Seite 10 von 14

7. Einsatzstufen Personenauskunftsstelle (PASS) Kreis Düren

7.1 PASS Kreis Düren Einsatzstufe 1

Die Ausführung der Personenauskunftsstelle Kreis Düren erfolgt durch einen Leitstellendisponenten am Einsatzleitplatz in der Einsatzzentrale der einheitlichen Leitstelle.

7.2 PASS Kreis Düren Einsatzstufe 2

Die Ausführung der Personenauskunftsstelle Kreis Düren erfolgt mit bis zu 6 besetzten Arbeitsplätzen im dortigen Raum der "Ausnahme Abfrage Platz (AAP)" der einheitlichen Leitstelle Kreis Düren.

7.3 PASS Kreis Düren Einsatzstufe 3

Die Ausführung der Personenauskunftsstelle Kreis Düren erfolgt mit bis zu 6 besetzten Arbeitsplätzen im dortigen Raum der "Ausnahme Abfrage Platz (AAP)" der einheitlichen Leitstelle Kreis Düren
und
angeforderte Unterstützung durch die PASS eines Nachbarkreises (z.B. Euskirchen oder Heinsberg) vor Ort in deren Personenauskunftsstelle.

7.4 PASS Kreis Düren Einsatzstufe 4

Die Ausführung der Personenauskunftsstelle Kreis Düren erfolgt mit bis zu 6 besetzten Arbeitsplätzen im dortigen Raum der "Ausnahme Abfrage Platz (AAP)" der einheitlichen Leitstelle Kreis Düren
und
(über die Bezirksregierung Köln) angeforderte Unterstützung durch die PASS-Westfalen.

Die Anforderung zur Unterstützung durch die PASS-Westfalen ist

- von der einheitlichen Leitstelle des Kreises Düren
- bei Großeinsatzlage oder Katastrophe vom Krisenstab

an die Bezirksregierung Köln zu richten.

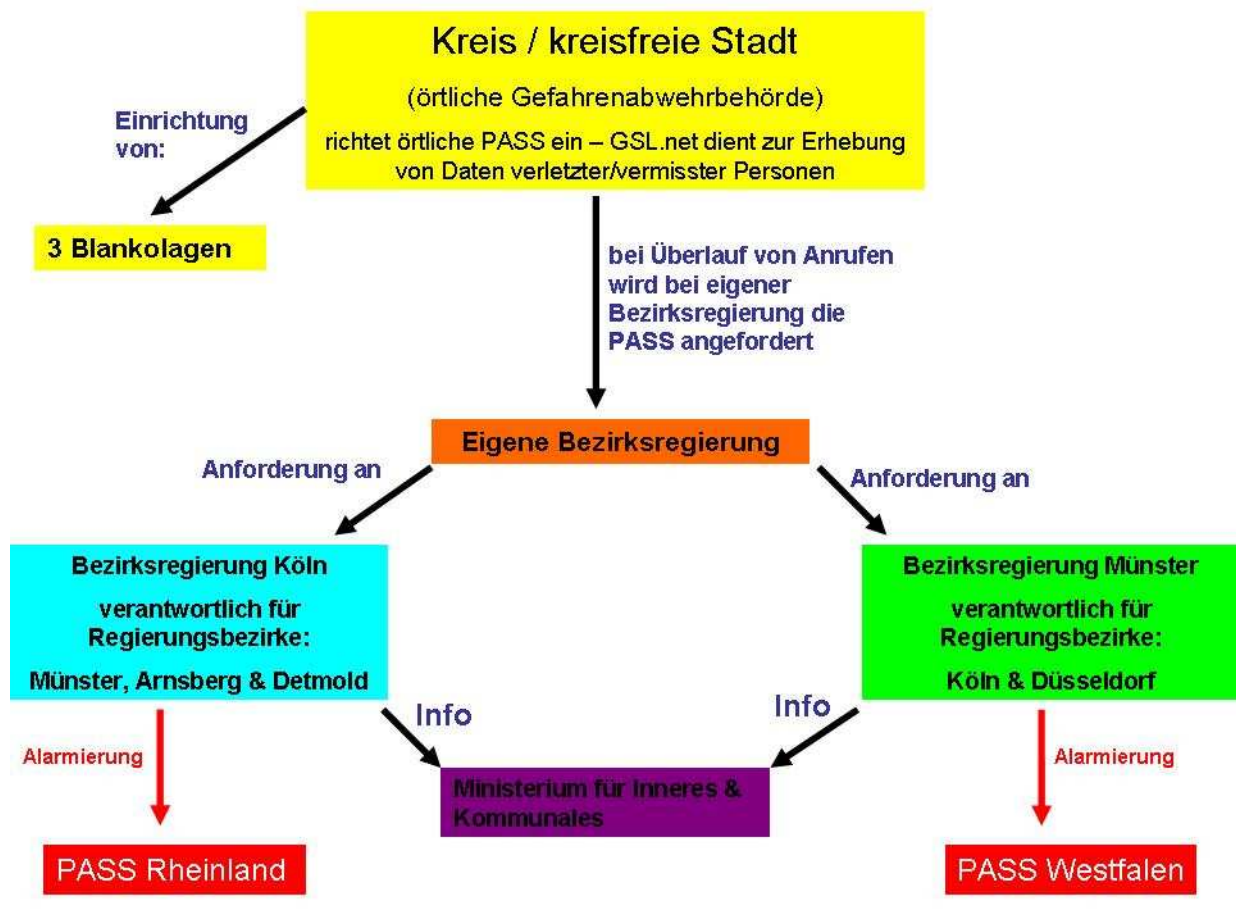
8. PASS-Westfalen & PASS-Rheinland

Das Land NRW stellt als Teil des Konzepts der gegenseitigen solidarischen Hilfe der Körperschaften des Landes NRW im Katastrophenschutz als Rückfallebene und Entlastungsmöglichkeit für die Kreise und kreisfreien Städte eine zentrale Personenauskunftsstelle (PASS NRW) bereit; beim Institut der Feuerwehr in Münster (IdF) die PASS-Westfalen und bei der Berufsfeuerwehr in Köln (BF Köln) die PASS-Rheinland.

Die PASS NRW ersetzt nicht die Funktion eines kommunalen Bürgertelefons bzw. der kommunalen PASS. Sie vermittelt keine Anrufe an andere Behörden oder Organisationen durch telefonische Weiterleitung. Sie nimmt keine Notrufe entgegen. Sollten entsprechende Anrufe doch bei der PASS NRW eingehen, verweist die sie auf die zuständige Leitstellen.

Das Land trägt die Kosten für die Einrichtung und den technischen Betrieb der PASS NRW. Die Regelungen zur Kostenübernahme für die Module 1 bis 4 der Schulungsmaßnahmen bleiben unberührt. Alle weiteren Kosten zum lagebedingten Einsatz tragen die anfordernden Gebietskörperschaften. Zu diesen Kosten zählen insbesondere Verdienstausschlag-, Verpflegungs- und Reisekosten des zur PASS NRW entsandten Personals.

Die Registrierung/Eingabe von erkrankten, verletzten und/oder betroffenen Personen und die Eingabe in GSL.net werden durch die Einsatz leitende Gefahrenabwehrbehörde vorgenommen. Diese entscheidet darüber, ob die Dateneingabe am Schadensort oder im rückwärtigen Bereich erfolgt.



KREIS DÜREN	<u>Katastrophenschutzplan</u>	F.3.1
Stand: 15.01.2019	gemäß § 4 BHKG	Seite 12 von 14

Vorlaufzeit:

Die Personenauskunftsstellen benötigen zwischen der Alarmierung und der Betriebsbereitschaft eine Vorlaufzeit, die von verschiedenen Faktoren wie z.B. Wochentag (Werk- bzw. Sonn- oder Feiertag), Tageszeit, Anreisezeit des Personals, von diesem genutzte Verkehrsmittel oder von Witterungs- und Verkehrsverhältnissen abhängig ist. Die PASS NRW ist innerhalb von zwei Stunden nach Alarmierung mit den ersten Kräften betriebsbereit.

Alarmierung / Zuständigkeit:

Der Aufruf bzw. die Anforderung zum Einsatz von PASS NRW geht von der örtlichen Gefahrenabwehrbehörde aus.

Wird durch einen betroffenen Kreis oder eine kreisfreie Stadt aufgrund der Anzahl der Anrufe an die eigene Personenauskunftsstelle die Notwendigkeit des Überlaufs von Anrufen an die PASS NRW erkannt, informiert die Gebietskörperschaft ihre Bezirksregierung über die in der Anlage aufgeführten ständigen Erreichbarkeiten. Von dort wird die Anforderung für die Bezirke Münster, Detmold und Arnsberg an die Bezirksregierung Köln, für die Bezirke Köln und Düsseldorf an die Bezirksregierung Münster weitergegeben.

Die Alarmierungen der PASS Rheinland und Westfalen erfolgen dann durch die Bezirksregierungen Köln bzw. Münster. Das Ministerium des Innern des Landes NRW wird von der jeweiligen Bezirksregierung unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Sollten lagebedingt Krisenstäbe auf den verschiedenen Ebenen eingerichtet sein, ist das Verfahren über diese zu steuern.

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen im Vorfeld die sogenannte Überlauf-Routing Funktion von ihrer PASS zur jeweils zuständigen PASS NRW sicher. Hierzu wird empfohlen, möglichst eine Rufnummer in einem sogenannten Mehrwertdienst zu beantragen.

Personal / Alarmierungssystem:

Als Teil des Konzeptes der landesweiten überörtlichen Hilfe werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PASS NRW durch alle Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen gestellt. Die Bezirksregierungen erheben dazu regelmäßig die Anzahl der Personen, die für einen Einsatz in der PASS NRW in Frage kommen und die im Alarmierungsfall eingesetzt werden.

Die Bezirksregierungen Köln und Münster nehmen Kontakt mit den Kreisen und kreisfreien Städten auf, um den Einsatz der in Frage kommenden Personen abzustimmen. Die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold und Düsseldorf übernehmen die Suche nach geeignetem Personal jeweils im eigenen Bezirk.

Die für den jeweiligen Standort der PASS NRW zuständige Bezirksregierung hält ein Alarmierungssystem für den Fall einer Aktivierung vor. Bedarfsberechnungen zufolge ist bei den Planungen für einen 12-stündigen Einsatz unter Einbeziehung notwendiger Pausen etwa von einem Personalbedarf von ca. 140 Personen auszugehen.

Das Personal der PASS NRW setzt sich aus den Auskunftspersonen (Call-Agents), einem Infrastruktur-Betreiber und einem Techniker in Rufbereitschaft und der Schichtleitung zusammen.

Die Schichtleitungen der verschiedenen Auskunftsstellen und die beauftragten Lagemanager/innen treffen sich in regelmäßigen Abständen zum Erfahrungsaustausch. Die Koordination übernimmt die jeweils zuständige Bezirksregierung.

KREIS DÜREN	<u>Katastrophenschutzplan</u>	F.3.1
Stand: 15.01.2019	gemäß § 4 BHKG	Seite 13 von 14

Organisatorisches:

Im Schadensfall wird nur die Rufnummer der örtlichen Auskunftsstelle bekannt gegeben. Die Telefonnummer der PASS NRW wird grundsätzlich nicht veröffentlicht. Telefonische Auskunftersuchen werden immer mit der Benennung "Personenauskunftsstelle" ohne Angabe des Standortes angenommen.

Bei Überlastung der PASS soll die Signalisierung im Telekommunikationsnetz nicht ein Besetztzeichen, sondern eine Ansage mit Angabe der voraussichtlichen Wartezeit sein.

Die Standorte sollen mit geeignetem Karten- und ggf. Bildmaterial ausgestattet sein, damit ein örtlicher Bezug zum Ereignis hergestellt werden kann. Entsprechendes Material wird von den anfordernden Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt. Ein Verzeichnis der nordrhein-westfälischen Krankenhäuser ist in IG NRW eingestellt.

Die PASS NRW wird während ihres Einsatzes auf geeignete Weise über das Schadensereignis und die Maßnahmen der Behörden von der Bezirksregierung Münster bzw. der Bezirksregierung Köln informiert. Hierzu gehören auch die Kontaktdaten der anfordernden Stelle.

Die Bezirksregierungen Köln und Münster tragen im Benehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes NRW fortlaufend für abgestimmte Arbeitsabläufe bei der PASS Rheinland bzw. der PASS Westfalen Sorge.

Meldewesen:

Meldungen zur Tätigkeit der Personenauskunftsstellen erfolgen nach dem jeweils gültigen RdErl. des Ministeriums des Innern des Landes NRW zu "Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung".

8.1 PASS-Westfalen

Die PASS-Westfalen mit bis zu 30 Arbeitsplätzen befindet sich beim IdF in Münster und kann als Rückfallebene bzw. Ergänzung der kommunalen Personenauskunftsstelle im Regierungsbezirk Düsseldorf und Köln angefordert, aktiviert und eingesetzt werden.

Die PASS-Westfalen ist im Alarmierungsfall und bei Übungen der Bezirksregierung Münster unterstellt.

Die PASS-Westfalen dient ausnahmslos der Unterstützung der örtlichen Personenauskunftsstellen (aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln) bei der Abarbeitung der Anrufe von Angehörigen oder sonstiger Berechtigten.

Die Personalgestellung für die PASS-Westfalen wird organisatorisch über die Bezirksregierung Münster geregelt. Eine Personalgestellung aus dem Bereich der Personenauskunftsstelle "PASS" Kreis Düren ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

KREIS DÜREN	<u>Katastrophenschutzplan</u>	F.3.1
Stand: 15.01.2019	gemäß § 4 BHKG	Seite 14 von 14

8.2 PASS-Rheinland

Die PASS-Rheinland mit bis zu 30 Arbeitsplätzen befindet sich bei der Berufsfeuerwehr in Köln und kann als Rückfallebene bzw. Ergänzung der kommunalen Personenauskunftsstelle im Regierungsbezirk Arnsberg, Detmold und Münster angefordert, aktiviert und eingesetzt werden.

Die PASS-Rheinland ist im Alarmierungsfall und bei Übungen der Bezirksregierung Köln unterstellt.

Die PASS-Rheinland dient ausnahmslos der Unterstützung der örtlichen Personenauskunftsstellen (aus den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster) bei der Abarbeitung der Anrufe von Angehörigen oder sonstiger Berechtigten

8.2.1 Personalgestellung für die PASS-Rheinland

Im erforderlichen Einsatzfall wird aus dem Personalpool der Personenauskunftsstelle "PASS" Kreis Düren das Personal für die PASS-Rheinland gestellt.

Die Anforderung hierzu erfolgt durch die Bezirksregierung Köln an die einheitliche Leitstelle Kreis Düren.

Die Alarmierung erfolgt wie in Kapitel 5.2 beschrieben.

9. Inkrafttreten

Diese Beschreibung für die Personenauskunftsstelle "PASS" im Kreis Düren tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Düren im Januar 2018



**(Wolfgang Spelthahn)
Landrat**